

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Im Jahr 2004 hatten Senat und Bürgerschaft (Landtag) beschlossen, Gesetze und Verordnungen grundsätzlich zu befristen, um die Anzahl der Vorschriften zu reduzieren und eine Entbürokratisierung herbei zu führen. Nachdem das Verfahren evaluiert worden war, haben Senat und Bürgerschaft hinsichtlich des weiteren Verfahrens beschlossen, dass Befristung und Evaluation des Rechtsbestandes selektiver vorgenommen werden sollen. Befristungen sollen nur noch unter engen Voraussetzungen vorgesehen werden.

Gleichwohl ist das Bremische Gesetz über das Leichenwesen durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Leichenwesen vom 1. Februar 2011 bis zum 31.12.2013 befristet worden. Diese Befristung ist im Zusammenhang mit der Einfügung des § 12 Absatz 2, durch den geregelt wurde, dass bei Kindern, die vor Vollendung des sechsten Lebensjahres gestorben sind, bei nicht zweifelsfrei erkennbarer oder bekannter Todesursache eine Obduktion durchgeführt werden soll, und § 23a, wonach vor dem 31.12.2013 eine Evaluation hinsichtlich der Kinderobduktion nach § 12 Absatz 2 durchgeführt werden soll, zu sehen. Daher bedarf das Gesetz über das Leichenwesen nunmehr hinsichtlich der Evaluation und der Befristung der Überarbeitung.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

§ 23a alte Fassung sieht vor, dass vor dem 31. Dezember 2013 durch eine Evaluation festgestellt werden soll, ob die in § 12 Absatz 2 enthaltene Regelung zu den Kinderobduktionen zu einer Verbesserung der Feststellung der Todesursache bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und zu einer Verbesserung des Schutzes von Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr geführt hat.

Eine Evaluation konnte seit Inkrafttreten des Gesetzes im Februar 2011 nicht durchgeführt werden, weil bisher kein Anwendungsfall des § 12 Absatz 2 aufgetreten ist. Gleichwohl ist es sinnvoll, die Regelung des § 12 Absatz 2 nach einer gewissen Geltungsdauer zu evaluieren. Daher ist der Evaluationszeitpunkt vom 31. Dezember 2013 auf den 31.12.2018 zu verschieben.

Grundsätzlich ist das Gesetz über das Leichenwesen jedoch – unabhängig vom Evaluationszeitpunkt – zu entfristen. Generell bedarf es eines Gesetzes über das Leichenwesen. Das vorliegende Gesetz hat sich in seiner Gesamtheit bewährt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.